

GZ: 42.0-03-V57/8.2

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Große Kirchenpflegen
Evangelische Regionalverwaltungen

Weitgespannte Deckenkonstruktionen und Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich von Pressemeldungen eines in Kassel eingestürzten Kirchendachs möchten wir erneut auf die Notwendigkeit der Bauschauen und den ordnungsgemäßen Bauunterhalt der Gebäude hinweisen.

Bauliche Anlagen sind so instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden. Die Verantwortung dafür trägt der Eigentümer bzw. der Verfügungsberechtigte.

Bei ordnungsgemäßer Planung und Bauausführung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Ihre Gebäude bei bestimmungsgemäßem Gebrauch für die übliche Lebensdauer den bausicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gehört auch ein ordnungsgemäßer Bauunterhalt.

Auch bei einer ordnungsgemäßen Bauausführung und einem ordnungsgemäßen Bauunterhalt bleibt ein Risiko, dass bauliche Anlagen durch „Alterung“ beeinträchtigt werden. Auch gilt zu beachten, dass nicht nur die Standzeit eine Rolle spielt, sondern auch die wechselnde Inanspruchnahme des Tragwerks im Jahresverlauf, ggf. Einwirkungen durch Feuchte, Holzschädlinge, nachträglich vorgenommene Veränderungen (z.B. Wärmedämmung) usw..

Unsere Hinweise orientieren sich an der Veröffentlichung der Bauministerkonferenz / ARGEBAU. (<https://www.bauministerkonferenz.de>, →Öffentlicher Bereich, →Mustervorschriften / Mustererlasse, →Bauaufsicht / Bautechnik, →Hinweise, →“Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten“, September 2006.), die als Anlage beiliegt und wertvolle Hinweise zum Verfahren gibt.

Die Empfehlungen und Hinweise gelten grundsätzlich für Gebäude mit größerer Höhe, weitgespannten Konstruktionen oder anderen exponierten Bauteilen mit besonderem Gefährdungspotenzial. Da kirchliche Gebäude oft mit historischen Konstruktionen errichtet wurden und auch mit der Anwesenheit vieler Personen

gerechnet werden muss, sehen wir auch hieraus den Anlass für eine besondere Sorgfalt.

Wir raten deshalb zur üblichen, jährlichen Bauschau Ihrer Gebäude, bei der vor allem auch die tragwerksrelevanten Teile (z. B. Dachkonstruktionen) überprüft werden müssen. Wir werten diese als „Begehung durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten“ nach Abschnitt 4.2.1. Je nach Ergebnis sollen daraus weitere fachkundige bzw. besonders fachkundige Bauwerksüberprüfungen resultieren.

Die Begehungen bzw. Überprüfungen sind unabhängig vom derzeit ausgerufenen Baumitorium wegen der Oikos-Untersuchungen (vgl. Rundschreiben vom 30.3.2023, AZ: Nr. 40.11-1356-V02) und unabhängig davon zu veranlassen.

Weitere praktische Hinweise für die Durchführung der Bauschau finden Sie auch im Dienstleistungsportal der Landeskirche, Bereich Ref. 8.2 Bauberatung:

<https://www.service.elk-wue.de/oberkirchenrat/dezernat-8-bauwesen-gemeindeaufsicht-und-immobilienwirtschaft/referat-82-bauberatung>

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Oberkirchenrat, Ref. 8.2 Bauberatung (E-Mail: bauberatung@elk-wue.de).

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schuler
Oberkirchenrat

Anlagen:

ARGEBAU - Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer/Verfügungsberechtigten